



Marktgemeinde Lackenbach

Lackenbach, 28. März 2024

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lackenbach vom 22. März 2024 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**.

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Lackenbach wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- | | |
|---------------------------|---------|
| a) für Nutzhunde | € 14,50 |
| b) für alle anderen Hunde | € 29,00 |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t**:

- Hunde unter sechs Wochen,
- Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invalider) verwendet werden,
- Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.
- Rettungshunde, die nachweislich hierfür ausgebildet sind oder sich in Ausbildung befinden.

§ 4

Die Hundeabgabe wird alljährlich im ersten Quartal vorgeschrieben und ist ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabegesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24. März 2023 des Gemeinderates der Marktgemeinde Lackenbach betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Christian WENINGER

Angeschlagen am: 28. März 2024
Abgenommen am: 12. April 2024